

Zwischen der Stadt Kassel,
vertreten durch den Magistrat,

und

der Gemeinde Calden,
vertreten durch den Gemeindevorstand,

wird gemäß §§ 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert am 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

I.

Die Stadt Kassel und die Gemeinde Calden bilden einen gemeinsamen Taxenbezirk nach § 47 Abs. 2 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) mit einem gemeinsamen Pflichtfahrgebiet im Sinne der §§ 47 Abs. 4 und 51 Abs. 1 und 2 PBefG.

II.

Die Gemeinde Calden tritt ihre sich aus dem PBefG ergebenden Aufgaben als Genehmigungsbehörde für den Verkehr mit Taxen (§ 47 PBefG) an die Stadt Kassel ab, welche diese auch für das Gemeindegebiet Calden übernimmt.

Die Stadt Kassel ist Genehmigungsbehörde im Sinne des § 11 PBefG für den oben beschriebenen Taxenbezirk.

Dies gilt insbesondere auch für Taxigenehmigungen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung von der Gemeinde Calden erteilt worden sind.

III.

Für den gesamten einheitlichen Taxenbezirk gelten die jeweils gültige Taxenordnung und die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Kassel.

IV.

Die Gemeinde Calden richtet in ihrem Gemeindegebiet Taxenhalteplätze entsprechend dem bestehenden Verkehrsbedürfnis und im Einvernehmen mit der Stadt Kassel ein und unterhält diese. Auf jeden Fall richtet sie einen Taxenhalteplatz am Verkehrsflughafen Kassel-Calden ein.

V.

Die Stadt Kassel ist befugt, ihre Überwachungs- und Aufsichtsaufgaben als Genehmigungsbehörde auch im Gemeindegebiet Calden auszuüben. Sie kann erforderlichenfalls auch Amtshilfe von der Gemeinde Calden in Anspruch nehmen, soweit es sich um Angelegenheiten in der Gemeinde Calden handelt.

VI.

Bei wesentlichen Entscheidungen, die das Taxigewerbe betreffen, z. B. Änderung des Tarifs, Ausgabe weiterer Erlaubnisse über den bisherigen Rahmen hinaus, wird die Gemeinde Calden nach § 14 Abs. 2 PBefG von der Genehmigungsbehörde Stadt Kassel gehört.

VII.

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Vereinbarung zum Ende eines Kalenderjahres aufzukündigen. Die Kündigung ist dem anderen Beteiligten mittels eines Schreibens mit Zustellungsnachweis auszusprechen und muss diesem bis spätestens 30. Juni des betreffenden Kalenderjahres zugegangen sein.

VIII.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind von beiden Beteiligten jeweils ortsüblich bekanntzumachen.

IX.

Diese Vereinbarung ist nach Erteilung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von beiden Beteiligten jeweils ortsüblich bekanntzumachen. Sie wird am Tage nach ihrer Veröffentlichung wirksam.

Kassel,

Calden,

Stadt Kassel - Magistrat

Gemeinde Calden
Gemeindevorstand

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Jürgen Kaiser
Bürgermeister

Andreas Dinges
Bürgermeister

Adolf Roß
Erster Beigeordneter